

Bestrafter Kurpfuscher

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **36 (1928)**

Heft 11

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-974084>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und Alte, Edel und Uedle, Manns- und Weibsvolk untereinander baden mit angezogenen und mit Fleiß dazu gemachten Badekleidern; theils sind nur in Hemden und Schlafhosen angethan, die Männer mit bedecktem Haupt, welches sie im Aus- und Eingehen entblößen und neben dem Grufz das Bad gesegnen müssen; das Weibsvolk aber mit theils angetanen Ueberschlangen, Zierd' und Schmuck umb den Kopff auf die östereichische Manier gepuget, gehen ohne Unterschied untereinander mit Zuehrung bey der Hand; rings umher sind Staffeln und Baencke angeordnet, darauf man steigen ufi gleichfalls bis an den Hals im Bade sitzen kann. Ob ihnen ist rings umher ein Bret darauff sie ihren Badezeug, Sanduhren und dergleichen trocken legen können.

Man badet gemeiniglich 4 Wochen und wird bey einer viertel Stund zu- und abgenommen; hat im Staedtlein fuer die Badegaeſte bequeme Gelegenheiten und lustige Spaziergaenge; wird aber von vielen auch nur fuer Lust gebraucht und allhier manche Abenteuer getrieben.

Das Wasser dieses Bades getruncken erleichtert die vom Schleim beschwerte Brust, dienet der Leber, Magen, kaltem und flueßigem Gedarm; ist wider die Wassersucht; zertheilet den zachen Schleim, dienet den Weibern, bringet wieder die verlorene Gedachtniß, stillt das Kopfwehe von Feuchtigkeit und ist wider den Schwindel wenn man das Haupt damit badet oder Troepffleinweise solches von oben herab darauf schießen laeffet, doch daß der ganze Leib zuvor gereinigt seye. Es hilft auch denen von Feuchtigkeit verletzten Senn-Adern; dienet fuer die Taubheit, Winde und Sausen der Ohren.

In diesem Wasser gebadet ist es gut wider das Podagra wann es vom Schleim herkommt und neu ist; das alte aber lindert es. So wird es auch gelobt wider die boese und herumfressende Geschwer. Den Gallsuchtigen aber item den mageren Leuten, Knaben, Juenglichen und Schwangern (es sey dann mi ihnen nahend zu der Geburt so darnach erleichtert wird kommen) taugt es nicht."

Bestrafter Kurpfulcher.

Der Allerweltzheilkuunstler und Kurpfulcher Schönenberger-Seiler in Herisau hat keine Gnade gefunden bei den stimmfähigen Bürgern des Schweizerlandes, die er in einer in Tausenden von Exemplaren zugesandten Reklamebroschüre für Cherubimol zur Unterzeichnung des Referendums gegen das eidgenössische Tuberkulosegesetz aufforderte. Statt der nötigen 30 000 Stimmen hat nur ein Zehntel Stimmfähiger das Referendum unterschrieben, und wieviel davon auf Propaganda des Cherubimolzerzeugers zu buchen sind, läßt sich nicht sagen. Noch weniger Ent-

gegenkommen als die Stimmfähigen hat das Polizeigericht Basel gezeigt, das absolut kein Verständnis für Verquickung von Geschäftsreklame und Volksrecht haben wollte. Wegen verbotener Ankündigung eines Geheimmittels wurde Schönenberger mit Fr. 200 Buße bestraft. Das Gericht fand es, wie es in den „Basler Nachrichten“ steht, erschwerend, daß Schönenberger ein Volksrecht wie das Referendum zu Geschäftszwecken mißbrauchte, und es bedauerte sogar, daß das Gesetz kein höheres Bußenmaximum vorsehe.

Sch.